

**1. Geltung der Einkaufsbedingungen**

1. Auf einen erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen der Firmen Möbius Modell- und Formenbau GmbH & Co.KG und ABU Fertigungstechnik GmbH, im Folgenden kurz Fa. Möbius / ABU, Anwendung.
2. Die Fa. Möbius / ABU teilt die Anforderungen (in der Regel in den Bestellungen) mit:
  - Der erstellte Auftrag schließt die Bereitstellung der technischen Informationen beispielsweise Daten ein (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen), die für die Bearbeitung erforderlich sind.
  - die Kompetenz, einschließlich jeglicher erforderlichen Qualifikation von Personen
  - das Zusammenwirken des jeweiligen Lieferanten mit der Fa. Möbius / ABU
  - die Steuerung und Überwachung der Leistung des jeweiligen Lieferanten, die von der Fa. Möbius / ABU eingesetzt werden
  - die Verifizierungs- oder Validierungstätigkeiten, die die Fa. Möbius / ABU oder deren Kunde beabsichtigt, beim jeweiligen Lieferanten durchzuführen
  - die Lenkung der Entwicklung
  - die besonderen Anforderungen, kritischen Einheiten oder Schlüsselmerkmalen
  - Test, Prüfung und Verifizierung (einschließlich der Verifizierung von Produktionsprozessen);
  - den Einsatz von statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörige Anweisungen zur Abnahme durch die Organisation
2. Und behält sich die Genehmigung für folgende Aspekte vor:
  - Produkten und Dienstleistungen;
  - Methoden, Prozessen und Ausrüstungen;
  - Freigabe von Produkten und Dienstleistungen.
3. Folgendes Verhalten der Fa. Möbius / ABU gilt nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers:
  - Stillschweigen
  - Annahme einer Auftragsbestätigung mit abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
  - vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen bzw. Teillieferungen
  - Zahlungen der Fa. Möbius / ABU.

Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen bedarf es nicht.

1. Sind laufende Geschäftsbeziehungen aufgenommen worden, so gelten auch für alle künftigen Geschäfte ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. Möbius / ABU in der vorliegenden Fassung.
2. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Möbius / ABU. Auf das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht verzichtet werden.

**II. Auftragsbestätigung**

1. Die rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragsbestätigung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung der Fa. Möbius / ABU zurückzureichen.
2. Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers zu den Erklärungen der Fa. Möbius / ABU in deren Bestellung sind in einem gesonderten Schreiben des Auftragnehmers bekannt zu geben oder auf der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen.

**III. Besondere Geschäftsbedingungen für Aufträge der Luft- Raumfahrt sowie der Verteidigung**

1. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis zu folgenden besonderen Geschäftsbedingungen Luftfahrt:
  2. Zu jeder Sendung sind die relevanten Zertifikate gemäß der Bestellangaben beizufügen.
  3. Den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.
  4. Vorgegebene oder genehmigte Lieferanten, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse) zu verwenden.
  5. Der Lieferant bestätigt, dass die Fa. Möbius / ABU, deren Kunden und die regelsetzenden Behörden zu jeder Zeit das Recht auf Zutritt zu seiner Betriebsstätte, zum Produkt und/oder zu relevanten Qualitätsaufzeichnungen haben, um die Qualität der Produkte oder der Arbeit zu verifizieren. Das Recht auf Zutritt ist auf die Produkte und Dokumente beschränkt, die die Produkte oder Verträge der Fa. Möbius / ABU betreffen.
  6. Alle Einkaufsanforderungen gelten auch für Zulieferer oder Subunternehmer des Lieferanten.
  7. Der Lieferant meldet der Fa. Möbius / ABU unverzüglich unerwartete Abweichungen, Nichteinhaltungen, Änderungen am Produkt und/oder am Prozess, Lieferantenwechsel und/oder Wechsel der Produktionsstätte. Die Fa. Möbius / ABU behält sich das Recht vor, solche Änderungen oder Vorkommnisse zu genehmigen, bevor die Arbeit fortgesetzt werden darf.
  8. Der Lieferant bestätigt, passende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Fa. Möbius / ABU ihm Beanstandungen oder Mängelberichte vorlegt.
  9. Alle Aufzeichnungen (Unterlagen), die die Herstellung, Inspektion oder Prüfung der Produkte betreffen, wird der Lieferant mindestens 10 Jahre archivieren. Anderweitige Archivierungsfristen werden bei Bedarf separat vereinbart.
  10. Der Lieferant wird alle „Globalen Ethikprinzipien der Luftfahrt und Rüstungsindustrie“ einhalten, sowohl von der Aerospace Industries Association of America (AIA), als auch von der AeroSpace and Defence Industries Association of Europe (ASD), wie sie hinterlegt sind auf
    - „[https://www.asd-europe.org/sites/default/files/atoms/files/Ethics\\_Global\\_Principles.pdf](https://www.asd-europe.org/sites/default/files/atoms/files/Ethics_Global_Principles.pdf)“.

Die schließt die Sensibilisierung aller auf folgende Aspekte ein:

- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten

**IV. Liefertermin, Erfüllungsort**

1. Genannte Liefertermine sind verbindlich, Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der Fa. Möbius / ABU und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Liefertermin zulässig.
2. Der Auftragnehmer hat die Fa. Möbius / ABU von allen die Einhaltung der Lieferfristen verzögernden Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Möbius / ABU in Barsbüttel, es sei denn, in der Bestellung ist ein anderer Bestimmungsort angegeben.

**V. Versand**

1. Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel, Werkzeugnisse und dergleichen sind den Sendungen beizufügen. Zeugnisse können darüber hinaus per Mail vorab zugesendet werden. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen der Fa. Möbius / ABU anzugeben.
2. Soweit der Auftrag keine bestimmte Versandart vorschreibt, ist die wirtschaftlichste Versandart vorzusehen.

**VI. Eigentumsübergang**

1. Bei Eigentumsvorbehalten des Auftragnehmers geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf Fa. Möbius / ABU über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

**VII. Mängelhaftung**

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt von Mängelansprüchen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Fa. Möbius / ABU rügt offenkundige und verborgene Mängel in der Regel innerhalb von 2 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung bei offenkundigen Mängeln, bei verborgenen Mängeln ab deren Entdeckung. Eine längere Rügefrist gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Fa. Möbius / ABU in laufenden Geschäftsbeziehungen steht und die Rüge innerhalb der Regelfrist insbesondere wegen des Lieferumfangs nachweislich nicht möglich war oder wenn eine längere Rügefrist für die in Auftrag gegebenen Lieferungen handels- und/oder branchenüblich ist.
4. Wenn dies für den Auftragnehmer nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann Fa. Möbius / ABU den Mängelanspruch dahingehend geltend machen, dass nach ihrer Wahl der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist entweder den mangelhaften Liefergegenstand nachzubessern oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern hat. Die Aufwendungen der Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände entsprechend deren bestimmungsgemäßem Gebrauch an einen anderen Ort als dem Firmensitz der Fa. Möbius / ABU verbracht worden sind. Wird innerhalb der von Fa. Möbius / ABU gesetzten Frist der mangelhafte Liefergegenstand nicht nachgebessert oder kein Ersatz geliefert, unabhängig davon, ob dies

der Auftragnehmer zu vertreten hat oder nicht, kann Fa. Möbius / ABU nach ihrer Wahl und ohne vorherige Androhung die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen oder die ihr zustehenden gesetzlichen Rechte/Ansprüche auf Minderung, Rücktritt sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen.

5. Der Lauf der Verjährungsfrist für Mängel wird durch solche Zeiten, in denen der mit Mängeln behaftete Liefergegenstand aus Anlass eines Mängelfalls nicht benutzt werden kann, gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet mit dem Tag der Übergabe eines neu gelieferten Gegenstandes oder mit dem Tag, an dem der nachgebesserte Gegenstand zur Verfügung steht.

#### VIII. **Schutzrechte**

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in- und/oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fa. Möbius / ABU und/oder deren Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Auftragnehmer auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, der der Fa. Möbius / ABU und/oder ihren Abnehmern daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Liefergegenstände vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers der Fa. Möbius / ABU ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer die Fa. Möbius / ABU insoweit in Anspruch nimmt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen der Fa. Möbius / ABU hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Gegenstände eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden Gegenständen benutzt; stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er die Fa. Möbius / ABU hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

#### IX. **Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung einzureichen. In der Rechnung sind die von Fa. Möbius / ABU angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.
2. Der Tag des Rechnungseingangs (Eingang der Ware und eines etwaigen Werkzeugnisses vorausgesetzt) ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist.
3. Bei Vorliegen eines Mängelanspruchs ist Fa. Möbius / ABU berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils des Entgelts zurückzubehalten.

**X. Datenschutz**

1. Fa. Möbius / ABU ist berechtigt, für sich und ihre Beteiligungsgesellschaften alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

**XI. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Fa. Möbius / ABU und der Auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist ausschließlich der Sitz der Fa. Möbius / ABU.

Stand: 19.08.2020

gez.  
Michael Benthien  
Wolfgang Uecker  
Geschäftsführung